



## Newsletter 1, Februar 2017

Praxisänderung bei Änderungsanzeigen / Vereinfachte GmbH-Gründung / Neuerungen bei Treuhänderschaft / Neuerungen bei Auskunftersuchen und Einsichtnahme ins Handelsregister / Unterschriften auf Dokumenten

### 1. Praxisänderung bei der Einreichung von Änderungsanzeigen betreffend nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen

Bei Einreichung einer Änderungsanzeige betreffend **nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen** sind bis anhin sämtliche in Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR angeführten Angaben anzuführen, selbst wenn sich diese nicht ändern.

Infolge von Anregungen zahlreicher Finanzintermediäre wird die Praxis dahingehend umgestellt, dass sich Änderungsanzeigen auf den **Namen** sowie die **Registernummer** der Stiftung und **die sich ändernden Tatsachen** beschränken können, was zu einer Minimierung von Fehlerquellen beitragen soll. Die Verpflichtung zur Bestätigung der Richtigkeit der zu ändernden Tatsachen durch einen Rechtsanwalt, Treuhänder oder einem Träger der Berechtigung nach Art. 180a PGR, sowie zur Unterzeichnung durch ein Mitglied des Stiftungsrates bzw. die Repräsentanz bleibt selbstverständlich bestehen.

### 2. Möglichkeit zur vereinfachten Gründung der GmbH seit dem 01.01.2017<sup>1</sup>

Bereits in den ersten Tagen seit dem Inkrafttreten des revidierten GmbH-Rechts am 01.01.2017 werden dem Amt für Justiz häufige Fragen im Zusammenhang mit der vereinfachten Gründung der GmbH gestellt. Daher an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zum vereinfachten Gründungsverfahren:

#### a. Voraussetzungen für die vereinfachte Gründung

Eine GmbH kann nur dann im vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie **höchstens drei Gesellschafter, nur einen Geschäftsführer sowie eine Revisionsstelle** hat.

---

<sup>1</sup> LGBl. 2016 Nr. 402; LGBl. 2016 Nr. 432

## b. Keine öffentliche Beurkundung der Gründung

Im vereinfachten Gründungsverfahren ist **keine öffentliche Beurkundung** erforderlich. Spätere Änderungen wie z.B. die Übertragung von Gesellschafteranteilen oder Änderungen von Statutenbestimmungen sind jedoch öffentlich zu beurkunden.

## c. Anmeldung und Belege bei der vereinfachten Gründung

Mit der Anmeldung zur Eintragung einer GmbH im vereinfachten Gründungsverfahren sind beim Handelsregister folgende Belege einzureichen:

- Anmeldungsschreiben, das sämtliche einzutragenden Tatsachen zu enthalten hat;
- Musterprotokoll (Details dazu unten unter Punkt 2.d.);
- Bescheinigung der Bank über die Einzahlung des Stammkapitals;
- Firmazeichnungserklärung des Geschäftsführers;
- Annahmeerklärung der Revisionsstelle.

## d. Musterprotokoll

Das Musterprotokoll wird vom Amt für Justiz auf seiner Homepage unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <http://www.llv.li/#/11520/gesellschaft-mit-beschränkter-haftung>, kann aber auch beim Amt in Papierform bezogen werden.

Die **Verwendung des Musterprotokolls** bei der vereinfachten Gründung ist **zwingend** (Art. 390 Abs.5 PGR i.V.m. Art. 71b Abs. 1 HRV).

Das Musterprotokoll besteht aus **dem Errichtungsakt** samt Bestellung des Geschäftsführers und der Revisionsstelle sowie **den Statuten**. Andere als im Musterprotokoll vorgegebene Statutenangaben dürfen nicht getroffen werden.

Sämtliche Felder des Musterprotokolls betreffend Angaben zu den Gesellschaftern, dem Geschäftsführer und der Revisionsstelle sind auszufüllen.

Die Statuten sind im Musterprotokoll enthalten, d.h. es sind **keine zusätzlichen Statutenexemplare** einzureichen.

Die **Unterschriften der Gesellschafter** auf dem Musterprotokoll haben **in beglaubigter Form** zu erfolgen.

### 3. Neuerungen bei der Treuhänderschaft (Trust)<sup>2</sup>

Wenn bei einer Treuhänderschaft keine im Inland wohnhaften Personen oder keine Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt sind, ist **ein Repräsentant gemäss Art. 239 PGR** zu bestellen.

Im Handelsregister eingetragene und nicht eingetragene Treuhänderschaften haben in ihrer Bezeichnung entweder das Wort „**Treuhänderschaft**“ oder das Wort „**Trust**“ zu enthalten (Art. 1044b Abs. 1 PGR).

Die Bestimmungen über die **Firmenausschliesslichkeit** sind entsprechend der bisherigen Praxis des Amtes für Justiz neu auch von Gesetzes wegen auf Treuhänderschaften anzuwenden.

### 4. Neuerungen bei Auskunftersuchen und Einsichtnahme ins Handelsregister<sup>3</sup>

Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen und Treuhänderschaften wird neu **der Repräsentant bekannt gegeben**, wenn **ein berechtigtes Interesse glaubhaft** gemacht wird (Art. 955a Abs. 1 PGR).

Neu kann bei **sämtlichen im Handelsregister eingetragenen Rechtsformen** Einsicht in den Handelsregisterakt genommen werden, **ohne dass ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen ist** (Art. 953 PGR).

### 5. Unterschriften auf Dokumenten

Es kommt immer wieder vor, dass die Unterschrift auf einem eingereichten Dokument (z.B. Anmeldung zur Eintragung, Protokollauszug etc...) nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, sodass das Amt für Justiz nicht prüfen kann, ob die unterzeichnende Person auch tatsächlich befugt ist, die betroffene Gesellschaft zu vertreten oder das betreffende Dokument zu unterzeichnen.

Es wird daher ersucht, auf im Handelsregister einzureichenden Anträgen und Dokumenten künftig bei sämtlichen Unterschriften den **Vor- und Nachnamen der unterzeichnenden Person gut leserlich entweder als Text im Computerausdruck oder handschriftlich in Blockbuchstaben** anzuführen.

---

<sup>2</sup> LGBl. 2016 Nr. 402

<sup>3</sup> LGBl. 2016 Nr. 402